

ihm von dem Catasterregistrator die erforderlichen Acten und Transportmittel verabfolgt.

Nach seiner Ankunft im Publikationsbezirk und nach Bestimmung, in welchem Orte mit den Publikationsarbeiten der Anfang gemacht werden wollte, bestanden die Geschäfte des Commissärs zuerst in Vorbereitung der Catasterpublikation, und zwar in folgendem:

- 1) Bestellung der Urkundspersonen.
- 2) Einleitung der Ortsvorsteher und Urkundspersonen in den Gebrauch der Karten und Cataster.
- 3) Anlegung des Publikationsprotokolls.
- 4) Erledigung der auf dem Bureau vorgemerkten Anstände.
- 5) Ergänzung der Beschreibung der Gebäude und Gebäudebesitzer.
- 6) Aufnahme der Gewandsbenennungen und Grenzen.
- 7) Ergänzung der Beschreibung der Feldgüterbesitzer.
- 8) Beschreibung der Zelgen (Oesche und Fluren).
- 9) Revision und Ergänzung der Culturenbeschreibung.
- 10) Untersuchung und Berichtigung der Wege- und Wasserbeschreibung.
- 11) Allgemeine Prüfung der Markungsgrenzen.
- 12) Aufnahme der Particularzehentgrenzen.
- 13) Aufnahme der Waide- und Jagdgrenzen.
- 14) Ausmittlung des Steuerdistrikts
 - a) bei bereits geschlossenen Ortsmarkungen: Hinwirkung zur Vereinigung der Steuer- mit der Markungsgrenze, und Ausgleichung der von der Markungsgrenze durchschnittenen Parzellen.
 - b) Im Falle bisher noch keine Gemeindemarkung bestanden hatte.
- 15) Steuerverhältnisse in Beziehung auf das Ausland.
- 16) Stabilität des Catasters.
- 17) Prüfung des Zustandes der bisherigen Steuer- (Güter) Bücher.
- 18) Prüfung des Verhältnisses des neuen Masses zum örtlichen ältern.
- 19) Vormerkung der bei den bisherigen Arbeiten vorgekommenen Anstände.

§. 103.

Publikationsarbeiten im engern Sinn.

Auf die im vorigen §. bezeichneten Geschäfte, welche die Catasterpublikation vorbereiteten, folgten die Publikationsarbeiten im engern Sinne, und zwar:

- 1) Die Versammlung der Gemeinde, um sie über den Zweck und die Grundsätze der Publikation der Landes - Vermessungs - Resultate zu belehren.
- 2) Publicationsverfahren
 - a) in Beziehung auf die anwesenden Gemeindeangehörigen ,
 - b) „ „ „ auswärtige und öffentliche Stellen.
- 3) Aufnahme der Beschwerden
 - a) im Allgemeinen ,
 - b) hinsichtlich der Absonderung der Gemeindewaiden von den Waldungen ,
 - c) hinsichtlich der lehenbaren Eigenschaft der Güter ,
 - d) „ „ der Veränderung seit der Landesvermessung.
- 4) Ergänzung des Reclamationsverzeichnisses.
- 5) Vorläufige Untersuchung der Anstände, insbesondere durch Nachrechnung.
- 6) Eröffnung der Ergebnisse der Nachrechnung.
- 7) Nachmessungen.
- 8) Kartiren und Berechnen der nachgemessenen Grundstücke.
- 9) Bestimmung der auf die Untersuchung im Einzelnen verwendeten Zeit und Anträge auf Kostenersatz
 - a) hinsichtlich der Geometer ,
 - b) der Obergeometer und Summatoren ,
 - c) der Lithographen ,
 - d) der Publikationsgeometer ,
 - e) der Eigenthümer ,
 - f) der Gemeinden.
- 10) Tarif für den Betrag der Ersatzleistungen auf einen Tag:
 - a) für die Arbeiten des Commissärs 1) auf dem Bureau 2 fl. 8 kr.
2) „ „ Lande 3 fl. 28 kr.
 - b) für die Arbeiten des Publ. Geom. 1) auf dem Felde 3 fl. 12 kr.
2) „ „ Bureau 2 fl. 24 kr.
- 11) Prüfung und Eröffnung der Untersuchungsergebnisse.
- 12) Ergänzung der Aufnahmsregister und des Catasters.
- 13) Berichtigung der Abdrücke mit Parzellennummern.
- 14) Herstellung der Correcturbogen.
- 15) Vorbereitung der Liquidation und Solennisation des Catasters.

- 16) Anfertigung der Ersatzverzeichnisse.
- 17) Publikationsrelation.
- 18) Sammlung statistisch-topographischer Notizen.

§. 104.

C. Liquidation des Catasters.

Die Liquidationsarbeiten zerfallen in folgende Abschnitte:

- 1) Revision des Catasters nach den Messregistern.
- 2) Berechnung des Messregisters und Catasters.
- 3) „ „ „ Markungsumfangs.
- 4) Ausscheidung und Berechnung der Culturarten.
- 5) Allgemeine Revision der Cataster und der Karten.
- 6) Liquidationsprotokoll.
- 7) Prüfung des Normalmasses der Messregister.

§. 105.

Für den Zweck der Ausfolge an die Gemeinden wurde D das Cataster durch besondere Copisten ins Reine geschrieben, und E die Flurkarten in der k. lithographischen Anstalt rectificirt, und auf diese die Parzellennummern eingetragen.

Den Schluss der Catastergeschäfte in einer Gemeinde machten die oben §. 99 unter F genannten ausserordentlichen Arbeiten.

§. 106.

Belohnung der Arbeiter des Bureau.**A. Taggelder.**

- 1) Auf dem Bureau.

Die Commissäre, Assistenten und die theils fortwährend, theils nur zeitweise auf dem Bureau verwendeten Geometer erhielten für ihre Dienstleistungen ein Taggeld, welches je nach der individuellen Fähigkeit und Brauchbarkeit und nach der kürzern oder längern Dauer ihrer Anstellung 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 40 kr. betrug.

- 2) Auf dem Lande.

Ebenso wurden auch die auf dem Lande bei den Publikationsgeschäften verwendeten Individuen mit Taggeldern bezahlt, es erhielt